

**Positionspapier des Österreichischen Frauenringes zur Fristenlösung
März 2019**



**Mein Körper – meine Entscheidung!
Selbstbestimmung und selbstbestimmt leben für alle Menschen!**

Das Recht, über den eigenen Körper zu entscheiden, folgt aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Der Verfassungsgerichtshof hat 2013 im Erkenntnis VfSlg 19824 zur Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften von Frauen von der künstlichen Befruchtung ausgesprochen:

„Der Wunsch, ein Kind zu haben und sich zu diesem Zweck natürlicher oder medizinisch unterstützter Methoden der Fortpflanzung zu bedienen, unterliegt nach herrschender Lehre und Rechtsprechung als Teil des Privatlebens ebenso dem Schutzbereich des Art8 EMRK.“

Somit ist auch die Entscheidung, keine Kinder zu haben, vom Schutzbereich des Art8 EMRK umfasst. In der EMRK sind auch die Rechte auf Leben und Gesundheit festgelegt. Dazu hat der Verfassungsgerichtshof 1974 in seiner Erkenntnis zur Fristenregelung VfSlg 7400 ausgesprochen, dass das Recht auf Leben nur das geborene Leben umfasst.

Angesichts der hohen Zahl von Frauen, die weltweit an den Folgen illegaler Schwangerschaftsabbrüche sterben, gefährden Abtreibungsverbote Leben und Gesundheit von Frauen und verletzen das Recht auf Selbstbestimmung. Jede Restriktion bei Schwangerschaftsabbrüchen erschwert den Zugang zu unter medizinisch einwandfreien Bedingungen durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen, die statistisch der am häufigsten durchgeführte Eingriff an Frauen sind.

Der freie und sichere Zugang zu legalen Schwangerschaftsabbrüchen wird in internationalen Dokumenten unter den Gesundheitsrechten abgehandelt: Sexuelle und reproduktive Gesundheitsrechte – SRHR (sexual and reproductive health rights). Es ist daher staatliche Pflicht, diese Gesundheitsrechte durch entsprechende Regelungen und Maßnahmen zu garantieren. **Die soziale Dimension ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung: Frauen mit entsprechendem Einkommen konnten sich den Zugang zu sicheren Abbrüchen immer erkaufen, z.B. durch Reisen ins Ausland. Ärmere Frauen sind hingegen auf Küchentischen oder in Hinterhöfen gelandet oder haben Selbstversuche durchgeführt, die nicht selten aufgrund schwerer Infektionen tödlich endeten.**

Die Fristen- und Indikationenregelung im österreichischen Strafgesetzbuch (§97 StGB) ist das Minimum. Nach wie vor fehlen Kostenersatzregelungen, die Möglichkeit, österreichweit in allen öffentlichen Spitälern Abbrüche durchführen zu lassen, leichter Zugang zu kostenfreien Verhütungsmitteln und vieles mehr.

Verein „Österreichischer Frauenring“, Klaudia Frießen, Vorsitzende
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 www.frauenring.at, Mail: office@frauenring.at
ZVR-Nr.: 383262008

Positionspapier des Österreichischen Frauenringes zur Fristenlösung März 2019



Embryopathische Indikation – #keinenMillimeter

Jede Form von Diskriminierung, auch der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, wird von uns vehement abgelehnt.

Menschen, die sich jedoch für ein Kind mit Behinderungen entscheiden, brauchen Beratung und Unterstützung – aber auch die Freiheit, sich im Fall embryopathischer Indikationen gegen eine solche Schwangerschaft zu entscheiden.

Der Staat lässt Menschen mit Behinderungen in vieler Hinsicht allein – umso weniger dürfen Frauen gezwungen werden, eine Schwangerschaft auszutragen, wenn der Fötus kaum lebensfähig oder zumindest schwer beeinträchtigt ist.

Die Selbstbestimmung über den eigenen Körper erachten wir als ein Grundrecht jeder Frau und diese darf nicht angetastet werden! Änderungen der derzeitigen Fristenlösung könnten den Weg in die Illegalität bedeuten. Das lehnen wir ab! Im Gegenteil, wir sind der Auffassung, dass von staatlicher Seite Maßnahmen gesetzt werden müssen, um ungewollte Schwangerschaften zu verhindern und den Schwangerschaftsabbruch zu enttabuisieren. **Dazu fordern wir:**

- Aufklärung statt Kriminalisierung
- Flächendeckende, kostenlose Sexualpädagogik: Staatlich finanzierte, rechtlich abgesicherte, ergebnisoffene, anonyme und kostenfreie Beratungen in allen Bundesländern zu Sexualität, Geschlechtsidentität, Verhütung, Schwangerschaftskonflikten und Schwangerschaftsabbruch.
- Flächendeckender Zugang zu kostenfreien Verhütungsmitteln
- Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruches in allen öffentlichen Spitälern und allen Bundesländern
- Kostenersatzregelungen für Frauen mit niedrigem Einkommen
- Umsetzung vom Aktionsplan Frauengesundheit und explizit der Maßnahmen zum Wirkungsziel 13 reproduktive Gesundheit fördern (*Recht auf Anerkennung von Integrität und körperlicher Unversehrtheit wie auch das Recht auf Information über und Zugang zu sicheren, effektiven, erschwinglichen und akzeptablen Verhütungsmethoden.*)
- Streichung der Regelungen über den Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch

Soziale Absicherung von Frauen und Kindern

- Staatliche Unterhaltsgarantie
- eine existenzsichernde soziale, staatliche Absicherung für jedes Kind
- Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr
- € 1.500 Familienbonus für jedes Kind
- Rücknahme der Streichung der erhöhten Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderungen

Verein „Österreichischer Frauenring“, Klaudia Friebe, Vorsitzende
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 www.frauenring.at, Mail: office@frauenring.at
ZVR-Nr.: 383262008